

1977	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1977	Nr. 47
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 77	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs 7402-1-1	1281
14. 7. 77	Sechsdreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1-6	1306
18. 7. 77	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr 7400-1-3	1308
18. 7. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (2. FörderungshöchstdauerÄndV) 2171-2-7-1	1309

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs**

Vom 14. Juli 1977

Auf Grund des Artikels 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1020) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 11. April 1962 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 843),
2. die am 1. Juli 1977 in Kraft getretene Sechste Änderungsverordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1020).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413).

Bonn, den 14. Juli 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs
(Außenhandelsstatistik — AHStatDV)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	Zweiter Abschnitt
Begriffsbestimmungen und Anmeldeverfahren	Anmeldepflichtiger, Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger
Verkehrsarten § 1	Anmeldepflichtiger § 22
Freier Verkehr, ausländische Waren, Waren des freien Verkehrs § 2	Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger § 23
Lager § 3	Dritter Abschnitt
Aktive und passive Veredelung, Art der Verede- lungsarbeit, wirtschaftliche Lohnveredelung § 4	Anmeldestellen
Seeumschlag, Luftumschlag § 5	Anmeldestellen § 24
Benennung der Ware § 6	Vierter Abschnitt
Menge der Ware § 7	Zeitpunkt der Anmeldung
Wert der Ware § 8	Zeitpunkt der Anmeldung § 25
Wertstellung § 9	Fünfter Abschnitt
Herstellungs-(Ursprungs-)land, Verbrauchsland, Her- stellungsort, Zielort § 10	Sicherung der Anmeldung
Versendungsland § 11	Sicherung im Zollverkehr § 26
Einkaufsland, Käuferland § 12	Sicherung im Freihafenverkehr § 27
Anlaß der Warenbewegung § 13	Ladungsverzeichnisse, örtliche Schiffsmeldestellen § 28
Einführer, Ausfühler § 14	Sechster Abschnitt
Anmeldepapiere, Teilsendungen § 15	Erleichterungen und Befreiungen von der Anmeldung
Allgemeine Pflichten und Vertretung der Aus- kunftspflichtigen § 16	Andere Papiere als Anmeldescheine § 29
Ausfuhr mit Versand-Ausfuhrerklärungen, Vor- prüfung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr .. § 17	Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen .. § 30
Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen § 18	Befreiungen von der Anmeldung § 31
Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Nationalität des Fahrzeuges § 19	Siebenter Abschnitt
Ausländische Streitkräfte § 20	Übergangs- und Schlußvorschriften
Offshore-Lieferungen § 21	Übergangsvorschriften § 32
	Berlin-Klausel § 33
	Inkrafttreten § 34
	Befreiungsliste Anlage zu § 31

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen und Anmeldeverfahren

§ 1

Verkehrsarten

(1) Verkehrsarten sind

1. das Verbringen von Waren aus einem Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost (Ausland) in das Erhebungsgebiet mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Ein- fuhr);

2. das Verbringen von Waren aus dem Erhebungs- gebiet in das Ausland mit Ausnahme der Durch- fuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Aus- fuhr);
3. die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet unmittelbar in das Ausland — ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart — (Durchfuhr);
4. die Beförderung von Waren aus dem Erhebungs- gebiet durch das Ausland — unmittelbar oder nach vorübergehender Lagerung im Ausland — in das Erhebungsgebiet (Zwischenauslandsver- kehr).

(2) Die Verkehrsarten gliedern sich nach

1. Einfuhrarten:

- a) Einfuhr in den freien Verkehr (§ 2 Abs. 2 und 3),
- b) Einfuhr auf Lager (§ 3 Abs. 2 und 3),
- c) Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 3 bis 5)
 - aa) zur Eigenveredelung,
 - bb) zur Lohnveredelung,
- d) Einfuhr nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 9),
- e) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12),
- f) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 15);

2. Ausfuhrarten:

- a) Ausfuhr aus dem freien Verkehr (§ 2 Abs. 4),
- b) Ausfuhr aus Lager (§ 3 Abs. 5),
- c) Ausfuhr nach aktiver Veredelung (§ 4 Abs. 6)
 - aa) nach Eigenveredelung,
 - bb) nach Lohnveredelung,
- d) Ausfuhr zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 8),
- e) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13),
- f) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14);

3. Durchfuhrarten:

- a) Durchfuhr, ausgenommen Seeumschlag und Luftumschlag,
- b) Seeumschlag (§ 5 Abs. 1),
- c) Luftumschlag (§ 5 Abs. 2).

(3) Die Waren sind, soweit die §§ 19, 20 und 21 nichts anderes bestimmen, jeweils zu der zutreffenden Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrart mit den für die statistische Behandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Bei der Einfuhr ist sowohl der Eingang von Waren aus dem Ausland in eine Einfuhrart (unmittelbare Einfuhr) als auch ihr Übergang aus einer Einfuhrart in eine andere Einfuhrart anzumelden; hierbei ist, soweit die Anmeldepapiere dies vorsehen, die vorher angemeldete Einfuhrart anzugeben. Soweit für den Eingang oder den Übergang von Waren in eine Einfuhrart die Art der Zollbehandlung maßgebend ist, steht der Zollabfertigung die Zollbehandlung ohne Abfertigung nach § 40 a des Zollgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich.

§ 2

**Freier Verkehr, ausländische Waren,
Waren des freien Verkehrs**

(1) Freier Verkehr ist der Warenverkehr im Erhebungsgebiet, ausgenommen mit solchen Waren, die aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbracht und nicht als Einfuhr in den freien Verkehr angemeldet worden sind (ausländische Waren). Waren, die sich im freien Verkehr befinden (Waren des freien Verkehrs), werden ausländische Waren, wenn sie im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs als Ersatzgut für ausländische Waren — auch im Vorgriff — gestellt oder wenn sie im Rahmen eines

Freihafen-Veredelungsverkehrs durch ausländische Waren ersetzt werden; dabei werden die ausländischen Waren ohne besondere Anmeldung Waren des freien Verkehrs, Nachholgut jedoch erst nach der Anmeldung als Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 3).

(2) Einfuhr in den freien Verkehr ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zum freien Verkehr, ausgenommen die Einfuhr
 - a) zur Freigutveredelung (§ 4 Abs. 4 Nr. 1),
 - b) von Nachholgut (§ 4 Abs. 5),
 - c) nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 9),
 - d) zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12),
 - e) nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 15);
2. das Verbringen oder die Entnahme von ausländischen Waren zum Gebrauch oder Verbrauch sowie zum Schiffbau in den Zollfrei gebieten;
3. das Verbringen oder die Entnahme von abgabefreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung für Rechnung eines im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers in den Zollfrei gebieten.

(3) Als Einfuhr in den freien Verkehr gilt

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem Umwandlungsverkehr;
2. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer bleibenden Zollgutverwendung;
3. die Zollabfertigung von ausländischen Umschließungen, Verpackungsmitteln und Etiketten zur vorübergehenden Zollgutverwendung;
4. die Verwendung von ausländischen Umschließungen und Verpackungsmitteln in den Zollfrei gebieten zum Verpacken von zur Ausfuhr bestimmten Waren;
5. die Lieferung von ausländischen Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)
 - a) auf deutsche oder fremde Binnenschiffe,
 - b) auf deutsche Seeschiffe oder deutsche Luftfahrzeuge, soweit die Waren noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind;
6. die Abfertigung zum Bevorratungsverkehr (§ 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Ausfuhr aus dem freien Verkehr ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen die Ausfuhr von Ersatzgut bei Freigutveredelung oder im Vorgriff (§ 4 Abs. 6), die Ausfuhr von Waren zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 8), die Ausfuhr von Waren nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13) sowie die Ausfuhr von Waren zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14).

§ 3

Lager

(1) Lager sind Zollager und Freihafenlager. Freihafenlager sind Einrichtungen jeglicher Art in Frei-

hären, die zur Lagerung von ausländischen Waren dienen, soweit die Waren in der Lagerbuchführung nachgewiesen und auf eigene oder fremde Rechnung zu Lagerbedingungen eingelagert werden.

(2) Einfuhr auf Lager ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem Zollager;
2. das Verbringen von ausländischen Waren auf ein Freihafenlager.

(3) Als Einfuhr auf Lager gilt die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer vorübergehenden Zollgutverwendung, ausgenommen Umschließungen, Verpackungsmittel und Etiketten.

(4) Werden in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 die ausländischen Waren gleichzeitig einfuhrumsatzsteuerrechtlich zum freien Verkehr abgefertigt, so ist für die Anmeldung nur die Abfertigung zu den besonderen Zollverkehren maßgebend.

(5) Ausfuhr aus Lager ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und — ohne in eine andere Einfuhrart übergegangen zu sein — ausgehen.

(6) Werden in einem Lager Waren des freien Verkehrs und ausländische Waren miteinander vermischt oder vermengt, so ist das Gemisch oder Gemenge bei der Entnahme so zu behandeln, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären. Bei der Entnahme in Teilmengen bleibt es dem Verfügungsberechtigten überlassen, die entnommene Teilmenge als Ware des freien Verkehrs oder als ausländische Ware zu behandeln, soweit im Zeitpunkt der Entnahme eine entsprechende Menge in dem Gemisch oder Gemenge enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden bei Gemischen oder Gemengen ausländischer Waren aus verschiedenen Einfuhrarten.

§ 4

Aktive und passive Veredelung, Art der Veredelungsarbeit, wirtschaftliche Lohnveredelung

(1) Aktive Veredelung ist

1. die zollamtlich bewilligte Veredelung von ausländischen Waren im Zollgebiet;
2. die besonders zugelassene, über die übliche Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung von ausländischen Waren in den Zollfreigebietten — ausgenommen im Schiffbau —, soweit die Waren einem Zoll, einer Abschöpfung oder einer anderen Verbrauchsteuer als der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen.

(2) Als aktive Veredelung gilt die ein- oder mehrmalige Verwendung von ausländischen Waren bei der Veredelung auszuführender Waren nach § 50 b des Zollgesetzes.

(3) Bei der aktiven Veredelung wird unterschieden zwischen der Eigenveredelung und Lohnveredelung.

Eigenveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung

eines im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers. Eigenveredelung ist jedoch auch die Veredelung von ausländischen Waren für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person, sofern für den Auftraggeber eine Eigenveredelung vorliegt.

Lohnveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung einer außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person. Lohnveredelung ist jedoch auch die Veredelung von ausländischen Waren für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person, sofern für den Auftraggeber eine Lohnveredelung vorliegt.

(4) Einfuhr zur aktiven Veredelung ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem aktiven Veredelungsverkehr (Zollgutveredelung oder Freigutveredelung);
2. das Verbringen von ausländischen Waren, die einem Zoll, einer Abschöpfung oder einer anderen Verbrauchsteuer als der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, zur aktiven Veredelung in ein Zollfreigebiet.

Werden wegen des Zolles, der Abschöpfung, der Einfuhrumsatzsteuer oder einer sonstigen Verbrauchsteuer verschiedenartige Anträge gestellt, so ist für die statistische Anmeldung nur der Antrag auf Abfertigung zu einem aktiven Veredelungsverkehr maßgebend.

(5) Als Einfuhr zur aktiven Veredelung gilt die Zollabfertigung von Nachholgut zum freien Verkehr.

(6) Ausfuhr nach aktiver Veredelung ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet oder die im Erhebungsgebiet ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind und — ohne in den freien Verkehr übergegangen zu sein — ausgehen. Die Ausfuhr einer Ware, zu deren Herstellung Waren aus Eigenveredelung und aus Lohnveredelung verwendet worden sind, ist als Ausfuhr nach Eigenveredelung anzumelden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Ausfuhr von Ersatzgut nach Freigutveredelung oder im Vorgriff.

(7) Passive Veredelung ist die zollamtlich bewilligte Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland.

(8) Ausfuhr zur passiven Veredelung ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs.

(9) Einfuhr nach passiver Veredelung ist die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs, wenn die Waren als Ausfuhr zur passiven Veredelung angemeldet oder im Ausland ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind. Einfuhr nach passiver Veredelung ist jedoch auch die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur passiven Veredelung ausgeführt wurden.

(10) Art der Veredelungsarbeit ist die im Rahmen einer aktiven oder passiven Veredelung beabsichtigte oder durchgeführte Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren. Die Art der Veredelungsarbeit ist für jede Warenart (§ 6 Abs. 1) anzugeben. Werden bei aktiver Veredelung ausländische Waren mit Waren des freien Verkehrs oder bei passiver Veredelung Waren des freien Verkehrs mit ausländischen Waren zusammengebaut, so ist bei der Kennzeichnung der Veredelungsarbeit die Art der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldeten Waren anzugeben. Beistellungen sind als solche zu kennzeichnen. Sind die Waren nicht veredelt worden, so ist der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldeten Art der Veredelungsarbeit der Vermerk „unveredelt zurück“ hinzuzufügen.

(11) Wirtschaftliche Lohnveredelung ist

1. die zollamtlich nicht bewilligte Veredelung von ausländischen Waren im Zollgebiet,
 2. die über die übliche Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung von abgabefreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren in den Zollfreigeieten,
 3. die zollamtlich nicht bewilligte Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland
- im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

(12) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zum freien Verkehr, die im Zollgebiet bearbeitet oder verarbeitet werden sollen,
2. das Verbringen oder die Entnahme von zur Wiederausfuhr bestimmten abgabefreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung in den Zollfreigeieten

im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

(13) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung angemeldet oder im Erhebungsgebiet ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.

(14) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, die im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes im Ausland bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

(15) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung ist die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr, die als Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung angemeldet oder im Ausland ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.

§ 5

Seeumschlag, Luftumschlag

(1) Seeumschlag ist der Umschlag von Waren, die von See aus dem Ausland in einen Seehafen des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort nach See in das Ausland ausgehen.

(2) Luftumschlag ist der Umschlag von Waren, die aus dem Ausland im Luftverkehr auf einem Zollflugplatz des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort im Luftverkehr in das Ausland ausgehen.

§ 6

Benennung der Ware

(1) Unter Benennung der Ware ist die Warenbezeichnung und die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, bei Waren mit Ursprung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die Warenbezeichnung und die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs zu verstehen.

(2) Die Ware ist so genau zu bezeichnen, daß sich

1. bei der Einfuhr
 - a) die Codenummer und der Zoll- oder Abschöpfungssatz,
 - b) jedoch bei Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die dort ihren Ursprung haben und nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, die Warennummer,
2. bei der Ausfuhr die Warennummer, zu der die Ware gehört (Warenart), eindeutig ergibt. Im allgemeinen ist die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit sie die Art und Beschaffenheit der Ware nicht erkennen läßt, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

(3) Bei Umwandlung einer ausländischen Ware unter zollamtlicher Überwachung sowie bei Änderung der Beschaffenheit während einer Lagerung sind die Benennungen vor und nach der Umwandlung oder Änderung anzugeben.

§ 7

Menge der Ware

(1) Unter Menge der Ware ist das Rohgewicht, das Reingewicht oder Eigengewicht und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen. Reingewicht ist das Gewicht der Ware mit jenen Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf üblicherweise in die Hand des Käufers übergehen. Eigengewicht ist das Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen.

Bungen. Als Umschließungen gelten alle äußeren und inneren Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen, ausgenommen Beförderungsmittel — insbesondere Behälter im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b des Zollabkommens über Behälter vom 18. Mai 1956 (BGBl. 1961 II S. 837, 985) — sowie Planen, Lademittel und das bei der Beförderung verwendete Zubehör.

(3) Das Rohgewicht ist, soweit diese Angabe in dem Anmeldeschein vorgesehen ist, für alle darin aufgeführten Waren in einer Summe anzumelden. Bei Versand im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) ist jedoch das Rohgewicht für jede Ware anzugeben. Das Eigengewicht oder — soweit handelsüblich — das Reingewicht ist für jede Warenart anzugeben. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist. Kann die Menge im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist sie zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.

§ 8

Wert der Ware

(1) Unter dem Wert der Ware sind das in Rechnung gestellte Entgelt (Rechnungspreis) und der Grenzübergangswert zu verstehen.

(2) Grenzübergangswert ist der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Einfuhrgeschäft oder im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Waren (Vertriebskosten)

1. im Landverkehr — auch bei Beförderung in Rohrleitungen —, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes,
2. im Seeverkehr
 - a) bei der Einfuhr cif deutscher Entladehafen,
 - b) bei der Ausfuhr fob deutscher Einladehafen,
3. im Postverkehr
 - a) bei der Einfuhr frei Bestimmungspostanstalt,
 - b) bei der Ausfuhr frei Einlieferungspostanstalt,
4. bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19) frei an Bord des Fahrzeugs

enthält, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Bei der Einfuhr gehören zum Grenzübergangswert auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Einführer diese Kosten zu tragen hat. Zum Grenzübergangswert gehören nicht die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften errichteten Zölle oder Abschöpfungen sowie Erstattungen oder Ausfuhrabgaben bei der Ausfuhr.

(3) Unter Beachtung des Absatzes 2 sind bei der Bildung des Grenzübergangswertes die zollrechtlichen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung entsprechend anzuwenden. Dabei ist jedoch stets von einem auf den Ausstellungspflichtigen (§ 23 Abs. 1) bezogenen Rechnungspreis auszugehen; gemeinsame Kosten sind auf die einzelnen Warenarten aufzuteilen.

(4) Als Grenzübergangswert gilt

1. bei der Einfuhr von Waren im Mittelwert- oder Schätzwertverfahren der für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Mittelwert oder Schätzwert, bei der Einfuhr von Rohkaffee im Rahmen einer vereinfachten Bewertung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes der festgesetzte Zollwert;
2. bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
3. bei der Einfuhr nach passiver Veredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
4. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Ausfuhr oder Einfuhr zurückgesandt werden (zurückgesandte Waren), der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldete Grenzübergangswert.

(5) Der Rechnungspreis ist — soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes vorgesehen ist — für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenarten in einer Summe und stets in der geschuldeten Währung anzugeben. Der Grenzübergangswert ist für jede Warenart in Deutscher Mark anzugeben. Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Grenzübergangswertes, so ist er unter Beachtung der Absätze 2 und 4 zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.

§ 9

Wertstellung

Wertstellung ist die allgemeine Bezeichnung der vereinbarten Lieferbedingung (cif, fob, frei Grenze, ab Werk oder dergleichen).

§ 10

Herstellungs-(Ursprungs-)land, Verbrauchsland, Herstellungsort, Zielort

(1) Für den Begriff des Herstellungs-(Ursprungs-)landes gelten die Begriffsbestimmungen der Artikel 4 bis 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (ABl. EG Nr. L 148 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Sie gelten auch, soweit die Waren von der vorgenannten Verordnung nicht erfaßt werden.

(2) Bei Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern, die im Ausland hergestellt wurden, sind — wenn das Herstellungs-(Ursprungs-)land nicht nach Absatz 1 festgestellt werden kann — die Waren entsprechend dem Vermischungs- oder Vermengungsverhältnis auf die einzelnen Herstellungs-(Ursprungs-)länder aufzuteilen. Ist der Anteil der einzelnen Herstellungs-(Ursprungs-)länder an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar, so ist an Stelle der Herstellungs-(Ursprungs-)länder das Land anzugeben, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist. Für Gemische oder Gemenge von Waren aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(3) An Stelle des Herstellungs-(Ursprungs-)landes ist anzugeben

1. bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Briefmarken für Sammlerzwecke und Antiquitäten das Versendungsland (§ 11);
2. bei dem Erwerb von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff zuletzt eingetragen war, sonst — mit Ausnahme von Neubauten — das Land, dessen Flagge das Schiff vor dem Erwerb zuletzt geführt hat;
3. bei Waren, die in ein Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind, dieses Land;
4. bei Waren, deren Herstellungs-(Ursprungs-)land nicht bekannt ist, das Versendungsland (§ 11).

(4) Verbrauchs-(Bestimmungs-)land ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Verbrauchs-(Bestimmungs-)land das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

(5) Als Verbrauchs-(Bestimmungs-)land gilt bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll.

(6) Die Länder sind nach den Bezeichnungen des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen.

(7) Herstellungsort im Erhebungsgebiet ist der Ort, in dem die Ware hergestellt worden ist; anzugeben ist für jede Warenart jedoch nur das Land der Bundesrepublik, in dem dieser Ort liegt. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(8) Zielort im Erhebungsgebiet ist der Bestimmungsort, in dem die Sendung verbleiben soll; anzugeben ist jedoch nur das letzte bekannte Land der Bundesrepublik, in dem dieser Ort liegt.

§ 11

Versendungsland

Versendungsland ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufhalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Versendungsland das Herstellungs-(Ursprungs-)land.

§ 12

Einkaufsland, Käuferland

(1) Einkaufsland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, von welcher die im Erhebungsgebiet ansässige Person die eingeführten Waren erworben hat, ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegt der Einfuhr kein Rechtsgeschäft über den Erwerb der Waren zwischen einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person und einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Erhebungsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Bei Waren, die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Ausfuhr in das Erhebungsgebiet zurückgesandt werden oder bei denen das Einkaufsland nicht bekannt ist, gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Sind im Ausland erworbene Waren vor ihrer Einfuhr auf Rechnung des Einführers bearbeitet oder verarbeitet worden, so ist als Einkaufsland das in der Einfuhrklärung oder Einfuhrgenehmigung aufgeführte Einkaufsland der unbearbeiteten Waren anzugeben. Außerdem ist in Klammern das Land anzugeben, in dem der außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Bearbeiter oder Verarbeiter seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für Gemische oder Gemenge von ausländischen Waren aus verschiedenen Einkaufsländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(3) Käuferland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, die von der im Erhebungsgebiet ansässigen Person die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ansässig ist. In den übrigen Fällen gilt als Käuferland das Verbrauchs-(Bestimmungs-)land.

§ 13

Anlaß der Warenbewegung

Unter dem Anlaß der Warenbewegung sind Angaben darüber zu verstehen, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, aktive oder passive Veredelung, wirtschaftliche Lohnveredelung oder um welchen anderen Anlaß der Warenbewegung es sich handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden. Bei unentgeltlichen Lieferungen ist der Grund der Unentgeltlichkeit anzugeben.

§ 14

Einführer, Ausführer

(1) Einführer ist, wer Waren aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Ausführer ist, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag nach § 9 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

§ 15

Anmeldepapiere, Teilsendungen

(1) Anmeldepapiere sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Anmeldescheine nach amtlichem Muster. Die Anmeldescheine sind in deutscher Sprache — nicht in roter Schrift — auszufüllen. Soweit es in den Anmeldescheinen bei den erfragten Tatbeständen vorgesehen ist, sind auch die amtlichen Schlüsselnummern anzugeben.

(2) Ein Anmeldeschein für die Einfuhr darf — soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist — nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Herstellungs-(Ursprungs-)land und einem Einkaufsland umfassen, die über eine Anmeldestelle in das Erhebungsgebiet eingegangen, für ein Ziel-(Bundes-)land bestimmt und gleichzeitig bei einer Anmeldestelle zu einer Einfuhrart anzumelden sind, bei der Einfuhr von See, ausgenommen bei Sammelanmeldungen, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind. Darüber hinaus darf ein Anmeldeschein nur Waren umfassen, die auf eine Einfuhrgenehmigung oder auf eine Einfuhrlizenz eingeführt werden, soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist. Waren, für die eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist, dürfen nicht zusammen mit anderen

Waren in einem Anmeldeschein angemeldet werden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die Fälle des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und des § 30 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 1 b, 3 und 7.

(3) Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 nach einem Verbrauchs-(Bestimmungs-)land und für ein Käuferland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über eine Anmeldestelle ausgehen, soweit nicht nach § 17 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Mit einem Anmeldeschein dürfen jedoch Waren aus verschiedenen Ausfuhrarten und aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern angemeldet werden, wenn für jede Warenart die Mengen- und Wertangaben nach den Ausfuhrarten und Herstellungs-(Ursprungs-)ländern aufgliedert sind.

(4) Bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr einer zerlegten Ware in Teilsendungen ist jede einzelne Sendung im Anmeldeschein als Teilsendung zu kennzeichnen und fortlaufend zu numerieren; die letzte Teilsendung ist als solche zu bezeichnen. Der Bezeichnung der jeweils in einer Teilsendung eingeführten oder ausgeführten Ware ist die Benennung der zusammengesetzten Ware hinzuzufügen, bei der ersten Teilsendung auch der voraussichtliche Gesamtrechnungspreis und — soweit bekannt — das voraussichtliche Gesamtgewicht.

(5) Bei der Durchfuhr von Waren, die nach Eingang von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck oder Nordenham zum Versandverfahren nach den Artikeln 36 bis 53 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20) abgefertigt werden (vereinfachtes gemeinschaftliches Versandverfahren), ist Anmeldeschein für die Durchfuhr eine Internationale Zollanmeldung. Dies gilt auch, wenn solche Waren im Schienenverkehr mit deutschem Beförderungspapier im Versandverfahren befördert werden. Ein Anmeldeschein darf nur Waren umfassen, die aus einem Versendungsland eingegangen und für ein Verbrauchs-(Bestimmungs-)land bestimmt sind. In dem Anmeldeschein sind anzugeben

1. der Absender und Empfänger,
2. Art, Anzahl und Kennzeichen der Packstücke und Waggons sowie der Lademittel oder der Behälter,
3. das Versendungsland, das Verbrauchs-(Bestimmungs-)land,
4. die Bezeichnung und das Rohgewicht der Waren.

(6) Ein Anmeldeschein für den Seeumschlag darf nur Waren umfassen, die mit einem Schiff über eine Anmeldestelle ausgehen.

(7) Ein Anmeldeschein für die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf darf nur Waren umfassen, die von einem Lieferer entweder an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Fahrzeuge geliefert werden; im übrigen gilt § 30 Abs. 1 Nr. 17.

§ 16

Allgemeine Pflichten und Vertretung der Auskunftsspflichtigen

(1) Der Ausstellungspflichtige hat den ausgefüllten Anmeldeschein dem Anmeldepflichtigen unverzüglich zuzuleiten, damit dieser die Anmeldung nach § 6 des Gesetzes bewirken kann. Für den Ergänzungspflichtigen gilt dies sinngemäß. Läßt sich der Ausstellungspflichtige bei der Ausstellung des Anmeldescheines vertreten, so hat er seinem Vertreter die für die Ausstellung erforderlichen Angaben oder Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

(2) Der Anmeldepflichtige hat,

1. wenn aus Gründen des Verkehrsablaufs oder aus anderen Gründen zu erwarten ist, daß der Anmeldeschein ihm nicht bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zugeleitet werden wird oder wenn ihm zum Zeitpunkt der Anmeldung der Anmeldeschein noch nicht zugegangen ist, einen vom Ausstellungspflichtigen ausgefüllten Anmeldeschein anzufordern;
2. wenn er im Zeitpunkt der Anmeldung nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldescheines ist, der Anmeldestelle eine schriftliche Erklärung abzugeben über die Anschrift des Ausstellungspflichtigen — ist diese nicht bekannt, die des inländischen Auftraggebers —, die ihm bekannten Angaben über die Sendung und den Grund, weshalb er einen ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldeschein noch nicht vorlegen kann.

(3) Die Abgabe einer Erklärung nach Absatz 2 Nr. 2 entbindet die hierzu verpflichteten Personen nicht von der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Ausstellung eines Anmeldescheines und zu seiner Übergabe. Der Anmeldeschein ist unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Erklärung nachzureichen, soweit nicht nach § 17 Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Ausfuhr mit Versand-Ausfuhrerklärungen, Vorprüfung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr

(1) Die Versand-Ausfuhrerklärung oder ein entsprechendes Papier gelten als Erklärung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, wenn aus ihr der Name und die Anschrift des Ausführers, die Ausfuhrart, die Art und die Menge der Waren sowie deren Herstellungs-(Ursprungs-)land, bei der Ausfuhr nach See oder rheinabwärts außerdem die Angaben nach § 23 Abs. 3 Nr. 1, ersichtlich sind.

(2) Bei der Ausfuhr von Waren mit Versand-Ausfuhrerklärung ist der Anmeldeschein vom Ausführer der zuständigen Versandzollstelle innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Waren zum Versand zu übergeben, bei Waren, die in Teilsendungen auf mehrere Versand-Ausfuhrerklärungen zum Verladeort angeliefert, jedoch in einer Sendung ausgeführt werden, innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der letzten Teilsendung zum Versand. Der Ausführer hat auf Anfordern der Versandzollstelle die Ausfuhr der Waren mit Angabe des Datums und

des Grenzausgangsortes zu bestätigen, falls die Versand-Ausfuhrerklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ausfuhr der Waren an die Versandzollstelle gelangt ist.

(3) Wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts für mehrere Sendungen mit Versand-Ausfuhrerklärungen ein Ausfuhrschein vorgelegt werden kann, so darf ein Anmeldeschein Waren umfassen, die von einem Ausführer zu verschiedenen Zeiten, mit verschiedenen Beförderungsmitteln und über verschiedene Anmeldestellen nach einem Verbrauchsland und für ein Käuferland ausgeführt worden sind; jedoch dürfen in einem Anmeldeschein jeweils nur Waren aufgeführt sein, die

1. über Anmeldestellen im Land Freie und Hansestadt Hamburg oder
2. über Anmeldestellen im Land Freie Hansestadt Bremen oder
3. über sonstige Anmeldestellen

ausgegangen sind. Im Anmeldeschein sind alle Waren aufzuführen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen im Laufe eines Monats bei der Versandzollstelle eingegangen sind und solche, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen nicht in dem auf die Ausfuhr der Waren folgenden Monat an die Versandzollstelle gelangt sind; das Fehlen von Versand-Ausfuhrerklärungen ist im Anmeldeschein unter Angabe ihrer Nummern zu vermerken. Der Anmeldeschein ist vom Ausführer der Versandzollstelle spätestens bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu übergeben. In dem Anmeldeschein ist der Monat anzugeben, auf den er sich bezieht; außerdem ist er als „Sammelanmeldung nach AHStatDV“ zu kennzeichnen.

(4) Bei der Ausfuhr von Waren ist der Anmeldeschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle vorzulegen, wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts eine Gestellung oder Anmeldung der Ware bei der Versandzollstelle vorgesehen ist.

§ 18

Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen

(1) Seeschiffe, die im Erhebungsgebiet ansässige Personen von im Ausland ansässigen Personen erwerben, hat der Erwerber mit einem Anmeldeschein für die Einfuhr anzumelden, und zwar

1. Schiffe, die im Seeschiffsregister einzutragen sind, bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost unverzüglich nach der Eintragung im Schiffsregister;
2. Schiffe, die nicht im Seeschiffsregister einzutragen sind, bei der abfertigen Zollstelle gleichzeitig mit der Zollanmeldung.

(2) Seeschiffe, die im Erhebungsgebiet ansässige Personen an im Ausland ansässige Personen veräußern, hat der Veräußerer mit einem Anmeldeschein für die Ausfuhr anzumelden, und zwar

1. Schiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind, bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost unverzüglich nach Löschung im Schiffsregister;
2. Schiffe, die nicht im Seeschiffsregister eingetragen sind,
 - a) bei der Ausgangszollstelle im Zeitpunkt der Ausfuhr,
 - b) wenn sie sich bereits im Ausland befinden, bei der für den Veräußerer zuständigen Zollstelle unverzüglich nach der Veräußerung.

§ 19

Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Nationalität des Fahrzeuges

(1) Die Lieferung von Waren an Bord eines im Erhebungsgebiet oder aus verkehrstechnischen Gründen unmittelbar vor der Hoheitsgrenze liegenden zur Schifffahrt in das Ausland bestimmten Fahrzeuges oder an Bord deutscher Lotsendampfer oder Feuerschiffe außerhalb des Erhebungsgebietes sowie an Bord eines im Erhebungsgebiet liegenden im internationalen Flugverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges, soweit sie zur Ausrüstung, zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Ausbesserung des Fahrzeuges, zur Behandlung der Ladung oder zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind (Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf), ist — ausgenommen bei Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 — nicht zu bestimmten Verkehrsarten, sondern als „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ anzumelden. Dabei ist anzugeben, ob Waren des freien Verkehrs oder ausländische Waren geliefert werden, bei ausländischen Waren außerdem, ob diese vorher zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind; die zuletzt angemeldete Einfuhrart ist anzugeben. Waren, die im Schiffbau zur Ausrüstung und Ausbesserung von Schiffen verwendet werden, gelten nicht als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf.

(2) Als Fahrzeuge deutscher Nationalität gelten Fahrzeuge, die von im Erhebungsgebiet ansässigen Personen oder in den Währungsgebieten der DM-Ost ansässigen Personen bewirtschaftet werden (deutsche Fahrzeuge); alle übrigen Fahrzeuge gelten als fremde Fahrzeuge.

(3) Für die Lieferung von Waren zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandsockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 7 und § 30 Abs. 1 Nr. 17 sinngemäß.

§ 20

Ausländische Streitkräfte

(1) Ausländische Waren, die durch eine im Erhebungsgebiet ansässige Person an eine in der Bundesrepublik Deutschland stationierte ausländische Truppe oder ein ziviles Gefolge (ausländische Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung geliefert werden, sind bei der Abfertigung zur bleibenden

Zollgutverwendung als Einfuhr in den freien Verkehr mit dem Zusatz „ausländische Streitkräfte“ anzumelden. Dasselbe gilt für ausländische Kraftfahrzeuge, die an Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder an die Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung aus Zolllagern oder aktiven Veredelungsverkehren geliefert werden.

(2) Werden ausländische Waren, die von den ausländischen Streitkräften sowie ihren Mitgliedern selbst eingeführt oder von ihnen als Zollgut im Erhebungsgebiet erworben worden sind, an andere Personen veräußert und durch diese ausgeführt, so sind sie als Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit dem Zusatz „ausländische Streitkräfte“ anzumelden.

§ 21

Offshore-Lieferungen

Für den Warenverkehr nach dem Offshore-Abkommen gilt § 20 sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Anmeldepflichtiger, Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

§ 22

Anmeldepflichtiger

(1) Zur Anmeldung ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr von Waren, die in einem Zollfrei- gebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 1;
2. bei der Ausfuhr
 - a) von Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder ohne Vorlage des Beförderungspapiers bei der Abgangszollstelle im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, der Hauptverpflichtete für das Versandverfahren;
 - b) von Waren, die aus einem Zollfrei- gebiet nach See ausgeführt werden, ausgenommen die Ausfuhr nach Buchstabe a, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 2;
 - c) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 3;
 - d) von Waren, die bei der Post zur Beförderung nach dem Ausland eingeliefert werden, der Absender;
3. beim Seeumschlag von Waren der mit der Verschiffung Beauftragte; sind ihm die Angaben über den Eingang der Waren und das Versandungs- land nicht bekannt, so hat er bei der Anmeldung an Stelle dieser Angaben die Anschrift desjen- igen anzugeben, von dem er die Waren im Erhe- bungsgebiet erhalten hat.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 30 bleiben unberührt.

§ 23

Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

(1) Zur Ausstellung des Anmeldescheines ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr, wenn ihr
 - a) ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, der Einführer;
 - b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner;
 - c) kein Vertrag zugrunde liegt, der Empfänger der Waren, wenn der Empfänger unbekannt ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung;
2. bei der Ausfuhr, wenn ihr
 - a) ein Ausfuhrvertrag zugrunde liegt, der Ausführer;
 - b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner;
 - c) kein Vertrag zugrunde liegt, der Absender der Waren, wenn ein Absender nicht vorhanden ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung;
3. bei Waren des Zwischenlandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, für die Anmeldung zur Ausfuhr derjenige, der den Verbleib im Ausland veranlaßt hat.

(2) Zur Ausstellung und Anmeldung ist verpflichtet, wenn Zollpapiere an die Stelle von Anmeldescheinen treten (§ 29), der Zollbeteiligte; dieser hat das Zollpapier um die Angabe des Einkaufslandes und die sonst noch für die zutreffende Einfuhrart oder Durchfuhrart geforderten Angaben zu ergänzen; ist ihm das Einkaufsland nicht bekannt, so hat er unter Einkaufsland „unbekannt“ einzutragen.

(3) Zur Ergänzung des Anmeldepapiers ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Ausfuhr von Waren nach See oder rheinabwärts, der Anmeldepflichtige; dieser hat den Namen des Schiffes, den Verladetag und den Ausladehafen anzugeben;
2. im Seeumschlag der Empfänger beim Eingang; dieser hat den Namen des Schiffes, mit dem die Waren in das Erhebungsgebiet eingegangen sind, den Ankunftstag, den Einladehafen und das Versendungsland dem Statistischen Bundesamt auf Anfordern anzugeben.

(4) Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt
Anmeldestellen

§ 24

Anmeldestellen

(1) Anmeldestelle ist

1. bei der Einfuhr
 - a) von Waren, die mit Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen oder aus einer

Einfuhrart in eine andere übergehen, die abfertigende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle,

bei Waren, für welche die Sammelzollanmeldung oder eine Zollbehandlung ohne Abfertigung zugelassen wurde, die Abrechnungszollstelle;

- b) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen,
 - aa) die Zollstelle des Zollfreigebietes,
 - bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt,
 - cc) in den Freihäfen Bremen und Bremerhaven, soweit die Waren nicht gleichzeitig einfuhrrechtlich abgefertigt werden, das Statistische Landesamt Bremen;
 - c) von Waren, die vom Bundesminister der Verteidigung oder von einer ihm nachgeordneten Stelle eingeführt werden, der Bundesminister für Wirtschaft;
2. bei der Ausfuhr
 - a) von Waren, ausgenommen die Ausfuhr nach den Buchstaben b bis g, die Ausgangszollstelle; Ausgangszollstelle ist auch die Grenzkontrollstelle, beim Ausgang aus einem Zollfreigebiet nach See,
 - aa) die Zollstelle des Zollfreigebietes,
 - bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;
 - b) von Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, ausgenommen die Ausfuhr nach Buchstabe c, die Abgangszollstelle;
 - c) von Waren, die im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt oder bis zu einem deutschen Bahnhof in einem Drittland befördert werden sollen,
 - aa) wenn das Beförderungspapier der Abgangszollstelle vorzulegen ist, die Abgangszollstelle,
 - bb) wenn das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle, jedoch bei Ausfuhrsendungen, die mit einem deutschen Beförderungspapier im Erhebungsgebiet nach einem Ausgangsbahnhof oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die Ausgangszollstelle oder Grenzkontrollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See
 - cc) die Zollstelle des Zollfreigebietes,
 - dd) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;
 - d) von Waren im kombinierten TIR-Verfahren, die im Schienenverkehr ausgehen, die für den Versandbahnhof, bei dem die Waren von der Straße auf die Schiene übergehen, zuständige Zollstelle;

- e) von Waren, die nach einer Beförderung im Zwischenauslandsverkehr ohne weiteren als den durch die Beförderung bedingten Aufenthalt im Erhebungsgebiet wieder ausgeführt werden, die den letzten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle,
jedoch im Seeverkehr
aa) die den ersten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle,
bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;
- f) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, die für den Ausstellungspflichtigen zuständige Versandzollstelle;
- g) von Waren, die bei der Post zur Beförderung ins Ausland eingeliefert werden, die Einlieferungspostanstalt;

3. bei der Durchfuhr

- a) von Waren, die nach Eingang von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordham oder Puttgarden zum Zollgutversand abgefertigt werden, die Abgangszollstelle, jedoch bei Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren, wenn die Abgangszollstelle außerhalb des Erhebungsgebietes liegt oder bei Beförderungen im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren, wenn die Beförderung mit einem internationalen Beförderungspapier außerhalb des Erhebungsgebietes beginnt, die Grenzübergangsstelle;
- b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a genannten Städte ausgehen, die Ausgangszollstelle,
beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See,
aa) die Zollstelle des Zollfreigebietes,
bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;
- c) von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a genannten Städte, die die Verladung überwachende Zollstelle,
beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See,
aa) die Zollstelle des Zollfreigebietes,
bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 30 bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Zeitpunkt der Anmeldung

§ 25

Zeitpunkt der Anmeldung

(1) Anzumelden ist in den nachstehenden Fällen

1. die Einfuhr

- a) von Waren, für welche die Sammelzollanmeldung oder die Zollbehandlung ohne Abfertigung zugelassen ist, soweit bei monatlicher Abrechnung Waren mit übereinstimmenden statistischen Merkmalen zusammengefaßt

werden (Sammeleinfuhranmeldung), zugleich mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Abfertigung oder endgültige Anschreibung folgenden Monats;

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt; § 30 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden;

- b) von Waren im Fall des Buchstaben a, soweit ein kürzerer als monatlicher Abrechnungszeitraum bestimmt worden ist, zugleich mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes;
- c) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, innerhalb von drei Tagen nach dem Verbringen;

2. die Ausfuhr

- a) von Massengütern in einem vereinfachten Ausfuhrverfahren nach § 16 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung, spätestens bis zum 3. Werktag des folgenden Monats;
§ 17 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden;
- b) von Waren, die aus einem Zollfreigebiet nach See ausgehen, ausgenommen die Ausfuhr nach Buchstabe d, vor Beginn der Verladung;
- c) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, unverzüglich nach Bestimmungsänderung;
- d) von Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, ausgenommen die Ausfuhr nach den Buchstaben e und f, zugleich mit der Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren;
- e) von Waren, die im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden,
aa) wenn das Beförderungspapier der Abgangszollstelle vorzulegen ist, zugleich mit der Vorlage dieses Papiers,
bb) wenn das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, mit Beginn des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens;
- f) von Waren, für die nach den Artikeln 55 bis 61 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20) Vereinfachungen bewilligt worden sind, unverzüglich nach Beginn der Beförderung zugleich mit der Abgabe des Exemplars Nr. 1 der Versandanmeldung T 1 oder T 2 bei der Abgangszollstelle;
- g) von Waren im kombinierten TIR-Verfahren, die im Schienenverkehr ausgehen,
aa) wenn die Abgangszollstelle auch die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle ist, zugleich mit der Abfertigung zum TIR-Verfahren,

bb) wenn die Abgangszollstelle nicht die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle ist, zugleich mit der Vorlage des Carnet-TIR bei der für den Versandbahnhof zuständigen Zollstelle;

3. die Durchfuhr

a) von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden eingehen, zugleich mit der Abfertigung zum Versandverfahren,

jedoch beim Eingang im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren zugleich mit der Abgabe des Grenzübergangsscheins oder sonstiger zollamtlicher Unterlagen;

b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a genannten Städte ausgehen, beim Ausgang;

c) von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a genannten Städte vor Beginn der Verladung.

(2) Die Vorschriften der §§ 16, 17 und 30 bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Sicherung der Anmeldung

§ 26

Sicherung im Zollverkehr

(1) Werden Waren zu einer Zollbehandlung angemeldet, so hat der Zollbeteiligte in der Zollanmeldung, soweit dies darin vorgesehen ist, anzugeben,

1. ob es Waren aus dem freien Verkehr sind;
2. bei ausländischen Waren
 - a) wenn sie noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,
 - aa) das Versendungsland,
 - bb) das Verbrauchs-(Bestimmungs-)land, falls die Waren zur Durchfuhr bestimmt sind und
 - cc) die Eingangszollstelle,
 - b) wenn sie erstmalig zu einer Einfuhrart angemeldet werden, das Herstellungs-(Ursprungs-)land,
 - c) wenn sie bereits zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, das Herstellungs-(Ursprungs-)land und die zuletzt angemeldete Einfuhrart,
 - d) wenn sie nach Abmeldung aus einem aktiven Veredelungsverkehr ohne Vorlage einer Ausfuhranmeldung oder Versand-Ausfuhrerklärung an andere Zollstellen überwiesen werden,
 - aa) das Herstellungs-(Ursprungs-)land der unveredelten Waren,

bb) die zuletzt angemeldete Einfuhrart und die Bezeichnung der unveredelten Waren mit Menge und Grenzübergangswert.

(2) Werden Waren, die auf ein Zollager verbracht worden sind, vom jeweiligen Einlagerer an eine andere Person veräußert oder werden solche Waren auf ein anderes Zollager verbracht, so hat der Einlagerer die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c oder Buchstabe d der Lagerzollstelle mitzuteilen, soweit diese nicht schon aus dem dafür erforderlichen Zollpapier ersichtlich sind.

(3) Werden Waren aus einem Zollverkehr in ein Zollfreigebiet verbracht, so hat der Zollbeteiligte unbeschadet seiner Verpflichtungen nach Absatz 1

1. vor dem Verbringen im Zollpapier anzugeben, ob die Waren auf ein Lager, zur aktiven Veredelung oder zum Gebrauch oder Verbrauch oder mit welcher anderen Bestimmung sie in das Zollfreigebiet verbracht werden sollen, oder die Anschrift des Empfängers der Waren im Erhebungsgebiet, wenn die Bestimmung der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung nicht bekannt ist;
2. bei ausländischen Waren, die nicht zum unmittelbaren Ausgang nach See bestimmt sind, unverzüglich dem Empfänger im Erhebungsgebiet mitzuteilen, ob und zu welcher Einfuhrart die Waren zuletzt angemeldet worden sind, sowie das Herstellungs-(Ursprungs-)land.

(4) Werden Waren, die sich zoll- oder einfuhrumsatzsteuerrechtlich nicht im freien Verkehr befinden, im Schienenverkehr mit einem deutschen Beförderungspapier im Versandverfahren befördert, so hat der Absender, ausgenommen bei Durchfuhrsendungen sowie bei Sendungen nach deutschen Bahnhöfen in einem Drittland, für die Bestimmungszollstelle dem Beförderungspapier eine Internationale Zollanmeldung beizufügen und in dieser anzugeben

1. den Absender und Empfänger,
2. Art, Anzahl und Kennzeichen der Packstücke und Waggons sowie der Lademittel oder der Behälter,
3. das Versendungsland, das Verbrauchs-(Bestimmungs-)land,
4. die Bezeichnung und das Rohgewicht der Waren.

(5) Wer Waren übernimmt, die sich in einem Zollverkehr befinden, hat auf Anfordern der Zollstelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 27

Sicherung im Freihafenverkehr

(1) Werden Waren, die aus dem Ausland von See in einem Freihafen eingegangen sind, unmittelbar außerbords von einem Seeschiff oder vom Kai aus in das Zollgebiet verbracht, so hat der Warenführer der Zollstelle des Freihafens durch Vorlage der Beförderungspapiere oder Begleitpapiere, der Wiegenote oder anderer Unterlagen nachzuweisen, daß die Waren unmittelbar von einem Seeschiff oder vom Kai kommen; sind keine Papiere vorhanden, ist die Auskunft mündlich zu erteilen.

(2) Werden Waren unmittelbar aus dem Ausland erstmalig in ein Freihafenlager oder in einen Veredelungsbetrieb im Freihafen verbracht, so hat der Lagerinhaber oder der Betriebsinhaber die Waren in einer Übersicht aufzuführen und anzugeben

1. das Datum der Übernahme und die Buchnummer oder andere Kennzeichen,
2. die Anschrift des Verfügungsberechtigten,
3. die Anzahl und die Art der Packstücke,
4. die Bezeichnung der Ware und — soweit bekannt —, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
5. das Rohgewicht.

Die Übersicht hat die jeweils bis zum 15. und letzten Tage des Monats angenommenen Waren zu enthalten; sie ist bis zum 17. des laufenden und bis zum 2. des folgenden Monats der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Anmeldestelle zu übergeben.

(3) Werden Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind, einem Freihafenlager oder einem Veredelungsbetrieb im Freihafen zur Weitergabe an einen Dritten entnommen — ausgenommen bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf —, so hat der die Waren abgebende Lagerinhaber oder Betriebsinhaber in einer Auslagerungsmeldung die entnommenen Waren aufzuführen. Die Auslagerungsmeldung ist dem Beförderungspapier oder Begleitpapier,

1. wenn die Waren im Freihafen verbleiben, für den die Waren übernehmenden Lagerinhaber oder Betriebsinhaber,
2. wenn die Waren aus dem Freihafen verbracht werden, für die Zollstelle des Freihafens, beim Ausgang nach See aus dem Freihafen Hamburg, für das Freihafenamt Hamburg, beim Verbringen der Waren auf die Insel Helgoland ohne Zollbehandlung, für die in § 30 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a genannten Anmeldestellen

beizufügen.

Wird für Waren, die bereits einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind, ein Überwachungsnachweis ausgestellt, so tritt dieser an die Stelle der Auslagerungsmeldung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für einfuhrrechtlich abgefertigte Waren, die im Freihafen verbleiben oder die nach See ausgehen.

(4) Aus der Auslagerungsmeldung oder dem Überwachungsnachweis muß zumindest ersichtlich sein

1. der Name und die Anschrift des Ausstellers,
2. die Anzahl und die Art der Packstücke,
3. die Bezeichnung der Ware und — soweit bekannt — die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
4. das Rohgewicht,
5. die Einfuhrart, zu der die Waren angemeldet worden sind,
6. das Datum der Abgabe der Waren und die Buchnummer oder andere Kennzeichen.

(5) Der Lagerinhaber oder Betriebsinhaber hat in die ihm zugeleiteten Auslagerungsmeldungen seine Anschrift einzutragen und sie jeweils bis zum 17. des laufenden und bis zum 2. des folgenden Monats der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Anmeldestelle zu übergeben.

(6) Wer in einem Freihafen Waren übernimmt, befördert oder weitergibt, hat auf Anfordern der Anmeldestelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 28

Ladungsverzeichnisse, örtliche Schiffsmeldestellen

(1) Soweit die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ladungsverzeichnisse nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten davon absehen, die Bezeichnung der geladenen Waren in deutscher Sprache zu fordern.

(2) Beim Eingang beladener Schiffe, die von See in einen Freihafen eingehen, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus Gründen einer erhebungstechnischen Vereinfachung auf die Abgabe von Ladungsverzeichnissen nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes verzichten, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder sonstiger Umstände eine ordnungsmäßige Anmeldung der einer Anmeldepflicht unterliegenden Waren sichergestellt ist.

(3) Die örtlichen Schiffsmeldestellen sind verpflichtet, die eingehenden und ausgehenden Schiffe den Anmeldestellen auf Anfordern anzuzeigen.

Sechster Abschnitt

Erleichterungen und Befreiungen von der Anmeldung

§ 29

Andere Papiere als Anmeldescheine

An die Stelle von Anmeldescheinen treten

1. Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen
 - a) bei Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — mit 01 bis 19 gekennzeichnet sind) mit einem Wert von mehr als dreihundert Deutsche Mark bis zu einem Wert von einschließlich achthundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, die im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Außenwirtschaftsverordnung eingeführt werden und deren Zollabfertigung die Deutsche Bundespost beantragt,
 - b) bei dem Übergang von als Einfuhr auf Lager angemeldeten Waren in eine andere Einfuhrart oder bei dem Übergang von als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldeten Waren in den freien Verkehr, soweit keine mit den Zollpapieren verbundene Anmeldescheine zu

verwenden sind und ausgenommen bei Lieferung solcher Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf nach § 19 oder auf die Insel Helgoland nach § 30 Abs. 1 Nr. 9,

- c) bei der Durchfuhr von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden eingehen oder über die Häfen dieser Städte nach See ausgehen, ausgenommen beim Ausgang über den Freihafen Hamburg und im Seeumschlag,
 - d) bei der Vernichtung eingeführter Waren unter zollamtlicher Überwachung oder bei ihrer Veräußerung durch die Zollbehörde sowie bei ihrem Untergang;
2. die 1. Ausfertigung der Bescheinigung für die Einfuhr auf UNESCO-Coupons bei der Einfuhr von Waren zu wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zwecken, wenn für ihre Beschaffung UNESCO-Coupons ausgegeben worden sind;
 3. eine Ausfertigung des Schiffszettels, wenn aus dieser die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei der Durchfuhr von Waren, die über den Freihafen Hamburg nach See ausgehen;
 4. eine Ausfertigung des Aufsetzantrages und eine Ausfertigung des Absetzantrages, wenn aus diesen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei dem Seeumschlag im Freihafen Bremen, soweit solche Anträge vorgelegt werden.

Liegen in den Fällen von Nummer 1 Buchstabe b im Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen vor, so sind von dem Zollbeteiligten an Stelle von Anmeldescheinen Nachweisungen auszufüllen und abzugeben; die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 30

Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen

(1) Folgende Vereinfachungen sind zugelassen:

1. Ausländische Waren, für welche die Sammelzollanmeldung oder die Zollbehandlung ohne Abfertigung zugelassen wurde, und die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden, dürfen mit vereinfachten Anmeldescheinen angemeldet werden, wenn Durchschriften dieser Anmeldescheine als Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung zugelassen sind.

Werden die einzelnen Einfuhrsendungen fortlaufend eingetragen, so sind die voll ausgenutzten Anmeldescheine von dem Ausstellungs-pflichtigen unverzüglich unmittelbar an das Statistische Bundesamt einzusenden. Der Anmeldeschein mit der letzten Eintragung eines Abrechnungszeitraums ist jedoch mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung, spätestens jedoch bis zum 3. Werktag des auf die Abfertigung oder endgültige Anschreibung folgenden Monats der Abrechnungszollstelle vorzulegen; sind mehrere Abfertigungs- oder Erfassungszollstellen bestimmt und ist für die Ab-

gabe der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung ein späterer Zeitpunkt festgelegt worden, so kann der Anmeldeschein mit der letzten Eintragung zusammen mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung vorgelegt werden.

- 1a. Rohkaffee, für den nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes eine vereinfachte Bewertung vereinbart worden ist, darf bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager mit einem vereinfachten Anmeldeschein angemeldet werden, wenn Durchschriften dieses Anmeldescheins als Zollanmeldung zugelassen sind.
- 1b. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und aus einem offenen Zollager entnommen werden oder als entnommen gelten, sind vom Lagerinhaber monatlich zugleich mit der Zahlungsanmeldung der Lagerzollstelle anzumelden. Dies gilt auch für als Einfuhr auf Lager angemeldete Waren, die nach passiver Veredelung eingeführt und in einem offenen Zollager eingelagert wurden.

Gehen ausländische Waren aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr über, so können sie mit einem vereinfachten Anmeldeschein angemeldet werden, wenn Durchschriften dieses Anmeldescheins als Lagerabmeldung und als Anmeldung für den neuen Zollverkehr zugelassen sind.

2. Wenn Durchschriften von Anmeldescheinen als Zollanmeldung oder als Sammelzollanmeldung zugelassen sind, können mit den Anmeldescheinen auch Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — mit 01 bis 19 gekennzeichnet sind) mit einem Wert von weniger als dreihundert Deutsche Mark und Waren der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind) mit einem Wert von weniger als fünfzig Deutsche Mark angemeldet werden.
3. Waren, die in Sammelsendungen für mehrere Einführer eingeführt und auf einen Zollantrag zum freien Verkehr abgefertigt werden, dürfen von dem gemeinsamen Bevollmächtigten im eigenen Namen mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, wenn dieser
 - a) als Handelsvertreter des außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartners am Abschluß der Einfuhrverträge mitgewirkt hat oder
 - b) in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartner an der Beförderung der Waren mitwirkt
 und eine Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht erforderlich ist; der Anmeldeschein ist im Kopf mit „§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AHStatDV“ zu kennzeichnen. Dies gilt entsprechend, wenn

der gemeinsame Bevollmächtigte zur Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung zugelassen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartner der Einführer, wenn dieser selbst als Zollbeteiligter auftritt. Der in den Sätzen 1 und 2 genannte gemeinsame Bevollmächtigte oder der in Satz 3 genannte außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Vertragspartner sind an Stelle der einzelnen Einführer Ausstellungspflichtige für den Anmeldeschein. Die Pflicht der Einführer zur Ausstellung des Anmeldescheines bleibt unberührt, wenn die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen.

4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. Werden Waren nach § 79 Abs. 2 des Zollgesetzes behandelt oder ist nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes ein Durchschnittszollsatz vereinbart worden, so dürfen angemeldet werden:
 - a) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 und 92 des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand abgefertigt werden, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit der Warenbezeichnung und Warennummer oder Code-Nummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“;
 - b) Teile und Zubehör für Waren der unter Buchstabe a genannten Art, ausgenommen für Waren des Kapitels 89, die ohne den Hauptgegenstand abgefertigt werden, bei einem Gesamtwert bis einschließlich zweitausend Deutsche Mark als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, und nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer oder Codenummer mit dem Zusatz „und andere nach den Tarifierungsvorschriften in Betracht kommende Nummern“. Beträgt der Gesamtwert mehr als zweitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Warenart der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.

Die Buchstaben a und b gelten auch für zollfreie Waren, die aus einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Gründen nicht tarifiert werden, im Fall des Buchstaben b jedoch nur dann, wenn die Einfuhrsendung aus mehr als fünf verschiedenen Waren besteht. § 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

7. Abgabenfreie Massengüter, für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes bei der Abfertigung zum freien Verkehr auf die Zollanmeldung verzichtet wird, dürfen vom Zollbeteiligten monatlich, spätestens am 3. Werktag des auf die Einfuhr folgenden Monats bei der abfertigenden Zollstelle mit Sammelanmeldung angemeldet werden.
8. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in einem Zollfreigebiet — ausgenommen bei Entnahmen zum Gebrauch oder Verbrauch auf der Insel Helgoland — ohne Zollbehandlung in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom Lagerinhaber oder Betriebsinhaber mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.
9. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und zum Gebrauch oder Verbrauch auf die Insel Helgoland geliefert werden, sind vom Lieferer mit Anmeldeschein
 - a) bei der Lieferung aus einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, unverzüglich, spätestens mit dem Verbringen der Waren an Bord des Fahrzeugs,
 - b) bei der Lieferung mit Zollbehandlung dem Zollamt Helgoland zugleich mit der Abgabe des Zolldokuments
 anzumelden. Zur Bezeichnung der Waren — außer bei bearbeiteten Erdölen und Ölen aus bituminösen Mineralien oder wenn nur eine Warenart geliefert wird — genügt die Angabe
 - Schokolade,
 - Whisky,
 - Weinbrand,
 - anderer Branntwein,
 - Likör,
 - Rauchtabak,
 - Zigarren,
 - Zigaretten,
 - sonstige Nahrungs- und Genußmittel,
 - andere Waren.
 Die Angabe des Rohgewichts und der Wertstellung entfällt.
10. Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung in eine aktive Veredelung übergehen, sind vom Inhaber des Veredelungsbetriebes mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.

11. Montagewerkzeuge, Montagegeräte und Baugerätschaften, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Bezeichnung „Montagegut“ und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Gesamtgrenzübergangswerts angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Bezeichnung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik, so ist bei der Ausfuhr als Herstellungs-(Ursprungs-)land das Land der Bundesrepublik anzugeben, in dem der Ausführer ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen.
12. Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen im Ausland, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Bezeichnung „Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen“ und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Gesamtgrenzübergangswerts angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Bezeichnung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik, so ist bei der Ausfuhr als Herstellungs-(Ursprungs-)land das Land der Bundesrepublik anzugeben, in dem der Ausführer ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen, und für die zur Ausstellung bestimmten Waren.
13. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Noten und Landkarten, die
- a) in Drucksachensendungen,
 - b) in anderen Sendungen im Werte bis einschließlich dreihundert Deutsche Mark je Ausfuhrsending
- ausgeführt werden, sind vom Ausstellungs-pflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammelanmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden, wenn im Laufe eines Monats — ohne Rücksicht auf die Anzahl der Sendungen und etwa verschiedene Verbrauchs-(Bestimmungs-)länder — insgesamt der Wert von fünfhundert Deutsche Mark überschritten wird. Zur Bezeichnung der Ware genügt die Angabe
- Zeitungen und Zeitschriften,
Bücher, Noten und Landkarten.
- Die Angabe des Verbrauchs-(Bestimmungs-)landes, des Rohgewichtes und des Grenzübergangswerts entfällt.
14. Waren, die in Rohrleitungen ausgeführt werden, sind vom Ausstellungs-pflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammelanmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle mit Abschluß der Lieferung, spätestens jedoch monatlich am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.
15. Werden Waren verschiedener Art in einer Sendung ausgeführt, so dürfen angemeldet werden:
- a) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 und 92 des Warenverzeichnisses, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand ausgeführt werden, mit der Warenbezeichnung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“;
 - b) Teile und Zubehör der unter Buchstabe a genannten Art, ausgenommen für Waren des Kapitels 89, die ohne den Hauptgegenstand ausgeführt werden, bei einem Gesamtwert der Sendung bis einschließlich zweitausend Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf verschiedene Waren enthalten, als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, und mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer mit dem Zusatz „und andere nach den Tarifierungsvorschriften in Betracht kommende Warennummern“. Besteht die Sendung wertmäßig überwiegend aus Ersatz- und Einzelteilen, die an anderer Stelle des Warenverzeichnisses genannt oder inbegriffen sind, so müssen diese im Anmeldepapier gesondert aufgeführt werden; sie können dabei mit der für den wertmäßig größten Anteil zutreffenden Warennummer angemeldet werden. Beträgt der Wert der Sendung mehr als zweitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Warenart der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.
- Nummer 15 gilt nicht für Waren, deren Ausfuhr nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einer Genehmigung bedarf. Sie gilt auch nicht für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.
16. Bei der Durchfuhr von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden eingehen oder über die Häfen dieser Städte nach See ausgehen, ist bei der Anmeldung die handelsübliche Bezeichnung der Waren anzugeben, die bekannt ist, sonst die Bezeichnung, die aus den Zoll-, Beförderungs- oder sonstigen Begleitpapieren ersichtlich ist. Die Menge der Waren ist nach dem Rohgewicht anzugeben, die Angabe des Grenzübergangswertes entfällt.

17. Waren, die als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf geliefert werden — ausgenommen Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 —, sind

- a) von selbstausrüstenden Reedern, selbstausrüstenden Luftfahrtunternehmen oder gewerbsmäßigen Schiffs- und Luftfahrzeug-ausrüstern mit einer Sammelanmeldung der für sie zuständigen Zollstelle, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, monatlich, spätestens am 3. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats,
- b) von sonstigen Lieferanten mit Anmeldeschein der überwachenden Zollstelle, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, unverzüglich nach der Lieferung der Waren an Bord des Fahrzeuges

anzumelden. Zur Bezeichnung der Waren genügt die Angabe

Nahrungs- und Genußmittel,
 Gasöl (Dieselkraftstoff und leichtes Heizöl),
 schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt von
 1 vom Hundert oder weniger,
 mehr als 1 vom Hundert bis 2,8 vom Hundert,
 mehr als 2,8 vom Hundert,
 Flugbenzin,
 leichter Flugturbinenkraftstoff,
 mittelschwerer Flugturbinenkraftstoff,
 Schmieröle und Schmiermittel,
 andere Waren.

Die Angabe der Länder, des Rohgewichts und der Wertstellung entfällt.

(2) In der Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1b Unterabsatz 1 und in den Sammelanmeldungen nach Absatz 1 Nr. 7, 8, 10, 13 und 14 ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen. Die Sammelanmeldung nach Absatz 1 Nr. 7 ist außerdem als monatliche Sammeleinfuhranmeldung zu kennzeichnen, die Sammelanmeldung nach Absatz 1 Nr. 14 mit

„Sammelanmeldung nach AHStatDV“. Eine Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1, 1a, 1b, 7, 8 und 10 darf auch Waren mehrerer Herstellungs-/Ursprungsländer und Einkaufsländer umfassen, wenn für jede Warenart die Mengen- und Wertangaben nach den einzelnen Ländern aufgegliedert werden. Dies gilt bei Anmeldungen nach Absatz 1 Nr. 1, 1a und 7 auch für das Ziel-/Bundesland und im Fall des Absatzes 1 Nr. 13 auch für das Käuferland.

(3) Für Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt oder durchgeführt werden, finden Absatz 1 Nr. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 sowie Absatz 2 nur Anwendung, soweit keine Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren entgegenstehen.

§ 31

Befreiungen von der Anmeldung

Befreit von der Anmeldung sind die in der Anlage (Befreiungsliste) aufgeführten Fälle unter den dort bezeichneten Voraussetzungen.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Übergangsvorschriften

§ 33

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

§ 34

Inkrafttreten

Anlage
(zu § 31 AHStatDV)

Befreiungsliste

I. Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Die Befreiungen erstrecken sich auf die jeweils vermerkten Verkehrsarten Einfuhr (E), Ausfuhr (A), Durchfuhr (D), einschließlich der Ausfuhr und Einfuhr im Zwischenlandsverkehr; nicht befreit sind Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in eine andere Einfuhrart übergehen oder ausgeführt werden sollen — ausgenommen die Ausfuhr im Zwischenlandsverkehr —, sowie Waren, die nach vorübergehender Zollgutverwendung in eine Einfuhrart eingehen.

Voraussetzung für eine Befreiung bei der Ausfuhr sowie im Zwischenlandsverkehr ist, daß der Ausstellungspflichtige in dem Beförderungspapier oder Begleitpapier, in der Zollanmeldung, auf dem Packstück oder gesondert in einem Begleitschreiben schriftlich erklärt, daß es sich um einen der nachstehenden Fälle handelt; es genügt auch eine nach § 19 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung abgegebene schriftliche Erklärung. Eine Erklärung entfällt, wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung der Befreiungsliste bereits aus der Art der Ausfuhrsending oder aus sonstigen Umständen ergeben.

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Allgemeine Befreiungen, Geschenke, Ehrengaben, Hilfeleistungen			
1. Sendungen mit			
a) Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — mit 01 bis 19 gekennzeichnet sind) bis zu einem Wert von einschließlich dreihundert Deutsche Mark, ausgenommen bei der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannt sind	E	A	●
b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind) bis zu einem Wert von einschließlich fünfzig Deutsche Mark, ausgenommen Saatgut bei der Einfuhr	E	A	●
Die Befreiungen der Buchstaben a und b gelten nicht für Sendungen mit einem Gewicht von mehr als tausend Kilogramm; § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 13 bleibt unberührt			
2. Geschenke			
a) an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen	E	A	D
b) die nicht aus geschäftlichen Gründen eingeführt oder ausgeführt werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, im Werte bis einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Sendung	E	A	●
3. Verleihe Ordnen, Ehrengaben, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen	E	A	D
4. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen	E	A	D
5. (weggefallen)			
Zahlungsmittel, Wertpapiere			
6. Zahlungsmittel, die im Ausgabeland gesetzliche Zahlungsmittel sind, ausgenommen Goldmünzen; Silber und Gold für internationale Zahlungen; ausgegebene Wertpapiere	E	A	D

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Postsendungen, Briefmarken			
7. a) Postsendungen, die nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung nicht Zollgut werden, sowie Waren bis zu einem Wert von einschließlich dreihundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, die in einem erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung eingeführt werden und deren Zollabfertigung die Deutsche Bundespost beantragt; § 30 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt	E	●	●
b) Drucksachensendungen im Sinne der postalischen Vorschriften; § 30 Abs. 1 Nr. 13 bleibt unberührt	●	A	●
8. Briefmarken und andere Waren der Tarifnummer 99.04 des Zolltarifs zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung	E	A	●
9. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben	E	A	●
Reisegeräte, Reiseverzehr, sonstiges Reisegut, Berufsausrüstung			
10. a) Waren, die von Reisenden und von Personal der Beförderungsmittel zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch während der Reise oder zur Ausübung des Berufs, soweit sie zur üblichen persönlichen Berufsausrüstung gehören, mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck vorangesandt oder nachgesandt werden; außerdem andere durch Reisende mitgeführte, nicht zum Handel bestimmte Waren im Werte bis einschließlich zweitausend Deutsche Mark	E	A	D
b) andere Gegenstände zum beruflichen Gebrauch, die vorübergehend eingeführt oder ausgeführt werden und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, ausgenommen solche Ausrüstungen, die zur gewerblichen Herstellung oder zum Abpacken von Waren oder zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen	E	A	D
Beförderungsmittel, Behälter, mitgeführte Betriebsstoffe und Proviant			
11. Beförderungsmittel und Lademittel sowie Reittiere, Zugtiere und Lasttiere nebst Zubehör, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; Beförderungsmittel und Lademittel, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung in stand gesetzt werden, Kraftfahrzeuge im Reiseverkehr, Luftfahrzeuge und Binnenschiffe, wenn sie im Rahmen aktiver oder passiver Veredelungsverkehre oder im Rahmen wirtschaftlicher Lohnveredelungsverkehre gewartet oder ausgebessert werden	E	A	D
11a. Luftfahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung für Vorfür- oder Erprobungszwecke im Ausland mit der Auflage, daß im Ausland verbliebene Luftfahrzeuge dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung angemeldet werden	E	A	●
12. Teile von			
a) Eisenbahnfahrzeugen, -behältern und -lademitteln, die zurückgeliefert werden, und Ersatzstücke für beschädigte Teile, soweit diese Rücklieferung oder Ersatzlieferung in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist	E	A	D
b) anderen deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Ausfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Ausland anfallen	E	●	●
c) anderen ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Einfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Erhebungsgebiet anfallen	E	●	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
12a. Teile zur Ausbesserung von			
a) im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Zollgutverwendung im Erhebungsgebiet reparaturbedürftig geworden sind	E	●	●
b) im Erhebungsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Ausland reparaturbedürftig geworden sind	●	A	●
12b. Restmengen von Waren, die bei der Entleerung von Beförderungsmitteln oder Behältern aus technischen Gründen in diesen verblieben sind	E	A	D
13. Schiffsausrüstungsgegenstände und Schiffswäsche, die zur Ausbesserung oder Reinigung eingeführt werden, soweit hierfür zollamtlich ein Ausbesserungsverkehr zugelassen wird	E	A	●
14. Gegenstände, die von ausländischen Luftfahrtunternehmen eingeführt oder von inländischen Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung ihres Flugverkehrs bestimmt sind, sowie deren Zurücklieferung, einschließlich schadhafte gewordener Teile	E	A	●
15. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden, und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind, sowie Futter- und Streumittel für mitgeführte Tiere	E	A	D
16. Waren des freien Verkehrs, die geliefert werden			
a) als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Binnenschiffe	●	A	●
b) zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, wenn die Anlagen oder Vorrichtungen für Rechnung von im Erhebungsgebiet ansässigen Personen betrieben werden	●	A	●
17. Ballast, soweit er nicht Handelsware ist	E	A	D
Umschließungen			
18. a) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; diese Waren sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instand gesetzt werden	E	A	D
b) sonstige Umschließungen und Verpackungsmittel			
aa) in denen oder mit denen Waren befördert werden	E	A	D
bb) die an den Lieferer zurückgehen, nachdem sie zur Beförderung von Waren gedient haben	E	A	●
cc) die zur Beförderung von Waren gedient haben und bereits außerhalb des Erhebungsgebietes entleert worden sind, falls sie zusammen mit den Waren eingehen	E	●	●
dd) die durch Auspacken, Umpacken oder Teilen von Waren im Erhebungsgebiet freigeworden und zur Einfuhr abgeferligt worden sind	E	●	●
sowie zur Frischhaltung beigepacktes Eis	E	A	D
Messegut, Werbemittel, Muster			
19. Messe- und Ausstellungsgut zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung, ausgenommen Waren für Ausstellungen privater Natur in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen	E	A	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
20. Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und andere Werbemittel, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und im Verbrauchsland unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden; unentgeltlich an Reise- oder Verkehrsunternehmen gelieferte Vordrucke; Fahrpläne und Verzeichnisse der Eisenbahn- und Postverwaltungen im Rahmen des gegenseitigen Austausches sowie amtliche Vordrucke von Behörden	E	A	●
21. Warenmuster, die auf internationale Zollpassierscheinhefte abgefertigt werden; bei inländischen Mustern unter der Auflage, daß der Inhaber des Zollpassierscheinheftes die im Ausland verbliebenen Muster dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung, spätestens mit Gültigkeitsablauf des Zollpassierscheinheftes anmeldet	E	A	●
Fotografien, Pläne, Ton- und Datenträger, kinematographische Filme			
22. a) Fotografien in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je Aufnahme enthalten; Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; Manuskripte, soweit sie nicht veräußert werden; Akten, Urkunden, Korrekturbogen	E	A	●
b) Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen und dergleichen, die zum internationalen Austausch von Mitteilungen oder Daten bestimmt sind oder bestimmt waren, sowie Fernsehbandaufzeichnungen, soweit diese Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind	E	A	●
c) kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, sowie die dazugehörigen Tonträger zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung; belichtete oder entwickelte Filme und bespielte Tonträger für Rundfunk- und Fernsehanstalten zur eigenen Verwendung, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; belichtete und entwickelte Filme, die von Wochen- und Tagesschauherstellern im Rahmen eines gegenseitigen Austausches ausgewertet werden	E	A	●
d) belichtete Umkehrfilme mit Amateuraufnahmen, die aus dem Ausland zur Entwicklung in das Erhebungsgebiet gesandt und nach der Entwicklung an den Absender zurückgehen, wenn der Verkaufspreis der unbelichteten Filme die Kosten der Entwicklung mit umfaßt	E	A	●
Nicht angenommene oder nicht zustellbare Waren, verlaufenes Gut			
23. a) Waren, die — ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart — vom inländischen Empfänger nicht angenommen werden, die nicht zustellbar sind oder die versehentlich in das Erhebungsgebiet gelangten und die wieder ausgeführt werden	●	A	●
b) Waren, die — ohne Anmeldung zu einer Ausfuhrart — versehentlich in das Ausland gelangt sind und wieder zurückbefördert werden	E	●	●
Dienstgegenstände, Bau- und Betriebsmittel für öffentliche Einrichtungen			
24. Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden; Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr	E	A	●
25. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten	E	A	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
26. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden	E	A	●
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person vorgenommen werden, und die bei diesen Arbeiten übriggebliebenen und ausgewechselten eingeführten Kabelstücke	E	A	●
Diplomaten- und Konsulargut			
28. Diplomaten- und Konsulargut sowie Gut, das auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen diesen gleichgestellt ist	E	A	D
29. Waren für den Gebrauch oder Verbrauch durch ein fremdes Staatsoberhaupt während seines Aufenthaltes im Erhebungsgebiet	E	●	●
Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, gebrauchte Kleidung			
30. Heiratsgut; Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
31. Gebrauchte Kleidungsstücke, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
Ergebnisse der Fischerei und der Jagd auf dem Meere, Strandgut			
32. Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und in Häfen des Erhebungsgebietes anlanden; von solchen Schiffen aufgefishetes und an Land gebrachtes seedriftiges Gut	E	●	●
33. An deutschen Küsten geborgenes Strandgut, auch stranddriftiges Gut	E	●	●
Kleiner Grenzverkehr, Grenzgebietsabkommen, Deputatkohle			
34. Im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr):			
a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt	E	A	●
b) für diese Personen bestimmte Waren, die als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden	E	A	●
35. Vieh, das im kleinen Grenzverkehr auf die andere Seite der Grenze nur zum Weiden oder zur Stallfütterung wechselt; ferner Erzeugnisse von diesem Vieh; Futtermittel für solches Vieh	E	A	●
36. Über die Grenze gebrachte Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft von Grundstücken grenzdurchschnittlicher Betriebe, wenn die Grundstücke von der anderen Seite der Grenze aus bewirtschaftet werden und die Erzeugnisse nicht weiter bearbeitet sind, als es unmittelbar nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblich ist; Geräte, Saatgut, Pflanzgut, Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel zur Bewirtschaftung solcher Grundstücke	E	A	●
37. Sonstige Waren, die auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen im kleinen Grenzverkehr begünstigt werden, bei der Einfuhr jedoch nur, soweit Abgabenfreiheit vorgesehen ist	E	A	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
38. Waren, die nach Artikel 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Abbau von Steinkohlen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet westlich Wegberg-Brüggen vom 28. Januar 1958 oder auf Grund ähnlicher Verträge frei von Eingangs- und Ausgangs-abgaben sowie von Einfuhr- und Ausfuhrverboten sind	E	A	●
39. Deputatkohle	E	A	●
Abgabenbegünstigter Warenverkehr auf Berechtigungsschein zwischen dem Saarland und Frankreich			
40. Der abgabenbegünstigte Warenverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich mit handwerklichen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit hierfür Berechtigungsscheine vorgelegt werden	E	A	●
Abfälle			
41. a) Abfälle und Fegsel — auch von Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind —, die bei der Beförderung oder Lagerung anfallen, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	●	●
b) unbrauchbar gewordene Waren, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	●	●
c) gebrauchte Gegenstände, die an Bord deutscher Schiffe anfallen	E	●	●
Brieftauben			
42. Brieftauben, die nicht Handelsware sind	E	A	D
Särge, Urnen, Grabschmuck			
43. Särge mit Verstorbenen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung; Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht Handelsware sind	E	A	D
Verteidigungsgut, Waren ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder			
44. a) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zum Gebrauch oder Verbrauch oder zur vorübergehenden Lagerung (Depotverkehr) ausgeführt werden, wenn ein Formblatt für Militärtransporte der deutschen Bundeswehr (Formblatt 302) oder eine schriftliche Erklärung nach § 19 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung vorgelegt wird, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle ausgestellt worden ist	●	A	●
b) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zur passiven Veredelung oder Ausbesserung ausgeführt werden, soweit die Voraussetzungen des Buchstaben a gegeben sind	●	A	●
c) Waren, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle nach Gebrauch oder nach vorübergehender Lagerung (Depotverkehr) eingeführt werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird	E	●	●
d) Rüstungsgüter anderer Staaten, die von der Bundeswehr ausgebessert werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird	E	A	●
e) Waren, über deren Verbleib im Erhebungsgebiet erst nach Erprobung entschieden werden kann und deren Abfertigung zur vorübergehenden Zollgutverwendung der Bundesminister der Verteidigung oder eine ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt	E	A	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
f) Spezialwerkzeuge und -maschinen, die im Rahmen eines zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammes für die Verteidigung nur vorübergehend zur Durchführung von Aufträgen gebraucht werden und deren Abfertigung zur vorübergehenden Zollgutverwendung der Bundesminister der Verteidigung oder eine ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt	E	A	●
45. Waren, die			
a) ausländische Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 1) mit von ihnen erteilten amtlichen Bescheinigungen über die Grenze des Erhebungsgebietes verbringen oder verbringen lassen	E	A	D
b) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder Verbrauch einführen oder wieder ausführen	E	A	●
c) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) im Besitz haben, soweit die Waren nicht zum Handel bestimmt sind	●	A	●
d) auf NATO-Versandschein über die Grenze des Erhebungsgebietes verbracht werden, soweit die Waren			
aa) zur Lagerung in einem NATO-Lager im Erhebungsgebiet oder für die ausländischen Streitkräfte bestimmt sind	E	●	●
bb) aus einem NATO-Lager im Erhebungsgebiet ausgeführt werden oder	●	A	●
cc) durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden	●	●	D

Durchfuhrsendungen, Waren im Zwischenauslandsverkehr

46. Waren, die durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden, ausgenommen Waren, die von See über die Häfen in den Städten Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden in das Erhebungsgebiet eingehen oder über diese Häfen nach See aus dem Erhebungsgebiet ausgehen, und der Seeumschlag in diesen Häfen	●	●	D
47. Waren im Zwischenauslandsverkehr mit der Auflage, daß im Ausland verbliebene Waren nachträglich anzumelden sind	E	A	●

II. Zollverkehre und Freihafenverkehre

Im Zollverkehr und Freihafenverkehr sind befreit:

1. Der Übergang von Waren, die als Einfuhr zur Eigenveredelung oder zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
 - in einen Verkehr, der als Einfuhr auf Lager anzumelden wäre;
2. der Übergang von Waren, die als Einfuhr zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
 - in eine Eigenveredelung;
3. der Übergang von Waren, die als Einfuhr zur Eigenveredelung angemeldet worden sind,
 - in eine Lohnveredelung;
- 3 a. der vorübergehende Übergang von Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind,
 - in eine Eigenveredelung oder Lohnveredelung, soweit die Waren nur gereinigt oder geringfügig instand gesetzt werden sollen;
4. der Übergang von Waren des freien Verkehrs
 - in einen Zollverkehr oder in einen Freihafenverkehr sowie aus einem Zollverkehr
 - in einen anderen Zollverkehr, in einen Freihafenverkehr oder in den freien Verkehr
 - oder
 - aus einem Freihafenverkehr
 - in einen Zollverkehr, in einen anderen Freihafenverkehr oder in den freien Verkehr.

	Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
588.	2- $\left\{ \begin{array}{l} 3-[4-(m\text{-Chlor-phenyl})\text{-piperazin-1-yl}]\text{-propyl} \\ \text{-}s\text{-triazolo}[4,3\text{-a}]\text{pyridin-3}(2H)\text{-on} \end{array} \right\}$ und seine Salze	Trazodon	1. Januar 1981
589.	Infektiöse Bursitis-Virus, Impfstamm PBG 98, attenuiert — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —		1. Januar 1981
590.	6- $\left\{ \begin{array}{l} 3-[4-(o\text{-Methoxy-phenyl})\text{-piperazin-1-yl}]\text{-propylamino} \\ \text{-}1,3\text{-dimethyl-uracil} \end{array} \right\}$ und seine Salze	Urapidil	1. Januar 1981
591.	Z-(3-Methyl-4-oxo-5-piperidino-thiazolidin-2-yliden)-essigsäure-äthylester und seine Salze	Etozolin	1. Januar 1981
592.	5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-tryptophyl-L-seryl-L-tyrosyl-glycyl-L-leucyl-L-arginyl-L-prolyl-glycinamid und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Menschen —	Gonadorelin	1. Januar 1981
593.	Pygei africana, Cortex, und deren Zubereitungen		1. Januar 1981
594.	Zubereitungen aus 2-Acetoxy-benzoesäure (Acetylsalicylsäure) und ihren Salzen und <i>N,N'</i> -(4,8-Dipiperidino-pyrimido[5,4-d]pyrimidin-2,6-diyl)-bis(2,2'-iminodiäthanol) (Dipyridamol) und seinen Salzen		1. Januar 1981
595.	Zubereitungen aus 2-Amino-1-(3-hydroxyphenyl)-äthanol (Norfenefrin) und seinen Salzen und 4-(2-Methylamino-propyl)-phenol (Pholedrin) und seinen Salzen		1. Januar 1981

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Wolters

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

Vom 18. Juli 1977

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

1. in den Bereichen der Warenausfuhr (Kapitel II der Außenwirtschaftsverordnung — AWW —), der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und Kapitel III AWW) und des sonstigen Warenverkehrs (Kapitel IV AWW), wenn sich die Genehmigungen auf Waren der gewerblichen Wirtschaft beziehen;
2. in den von den §§ 45, 45 a, 45 b und 48 AWW erfaßten Bereichen des Dienstleistungsverkehrs.

(2) Der Bundesminister für Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Verkehrswesens (§§ 44, 44 a, 44 b, 46 und 47 AWW).

§ 2

Die Zuständigkeiten des Bundesministers für Verkehr nach § 1 Abs. 2 werden übertragen

1. für die Erteilung von Genehmigungen in den von den §§ 44, 44 a und 46 AWW erfaßten Bereichen der Seeschifffahrt

- a) auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat,
- b) auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in den übrigen Fällen;

2. für die Erteilung von Genehmigungen in dem von § 47 AWW erfaßten Bereich der Binnenschifffahrt

- a) auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, wenn die Reise im Rheinstromgebiet unterhalb Rolandseck oder im Gebiet der westdeutschen Kanäle, der Weser oder der Elbe beginnt,
- b) auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest in den übrigen Fällen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Erteilung von Genehmigungen in den von § 5 Abs. 1, §§ 40 und 45 AWW erfaßten Bereichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 12. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1214), geändert durch die Verordnung vom 10. August 1973 (BGBl. I S. 981), außer Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1977

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(2. FörderungshöchstdauerAndV)**

Vom 18. Juli 1977

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen vom 9. November 1972 (BGBl. I S. 2076), geändert durch Verordnung vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1861), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Photographik“ die Wörter „— sowie der Freien Akademie für Erkenntnis und Gestaltung A. L. Merz — staatlich genehmigte Werkkunstschule —“ eingefügt.
- b) Die Nummern 5 und 14 werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:
„6. den Fachakademien für Fremdsprachenberufe im Land Bayern 6
7. den Fachakademien für Fremdsprachenberufe im Land Bayern, Aufbaustudium 2
8. den Fachakademien für das Bauwesen im Land Bayern 4.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „im Land Baden-Württemberg“ werden durch die Wörter „in den Ländern Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden ersetzt

die Wörter	durch die Wörter
„einer anderen Fachrichtung“	„eines anderen Studienganges“
„Fachrichtungen“	„Studiengänge“
„die Fachrichtung“	„den Studiengang“
„der Fachrichtung“	„dem Studiengang“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hamburg“ die Wörter „sowie für die Ausbildung im Diplomstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Heilbronn“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Nr. 15 wird nach „Baden-Württemberg“ „, Berlin“ eingefügt.

- d) In Absatz 2 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 15. a eingefügt:

„15. a Internationales Wirtschaftsaufbaustudium für graduierte Betriebswirte im Land Nordrhein-Westfalen 4“.

- e) In Absatz 2 wird nach Nummer 18 folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Technisches Gesundheitswesen 3“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden ersetzt

die Wörter	durch die Wörter
„Fachrichtung“	„Studiengang“
„die Fachrichtung“	„den Studiengang“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1. a eingefügt:
„1. a Werkarchitektur an der Hochschule der Künste im Land Berlin 7“.

- bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Angewandte bildende Kunst“ die Wörter „/Industrial Design / Produktgestaltung“ eingefügt.

- cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Gebrauchsgrafik“ die Wörter „/Visuelle Kommunikation“ eingefügt.

- dd) Nummer 8 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 werden die Wörter „in den Ländern Bayern und Berlin“ durch die Wörter „im Land Bayern“ ersetzt.

- bb) Nummer 15 wird gestrichen.

- cc) In Nummer 26 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

- dd) In Nummer 35 werden die Wörter „im Land Niedersachsen“ durch die Wörter „in den Ländern Hessen und Niedersachsen“ ersetzt.

- ee) Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 37 angefügt:
 „37. Zusatzausbildung im Fach Musiktherapie in Bayern 4“.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 In Satz 2 werden nach den Wörtern „Bayern und“ die Wörter „Hessen sowie im“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden ersetzt
 die Wörter durch die Wörter
 „die Fachrichtung“ „den Studiengang“
 „der Fachrichtung“ „dem Studiengang“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 31 wird nach dem Wort „Katholische Theologie“ das Wort „— Priesteramt —“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 37 wird folgende Nummer 37. a eingefügt:
 „37. a Mechanik an der Technischen Hochschule Darmstadt 10“.
- cc) Nach Nummer 48 wird folgende Nummer 48. a eingefügt:
 „48. a Physik im Land Bremen 10“.
- dd) Nach Nummer 51 wird folgende Nummer 51. a eingefügt:
 „51. a Raum-, Stadt- und Regionalplanung im Land Berlin und an der Universität Dortmund 10“.
- ee) Nach Nummer 55 wird folgende Nummer 55. a eingefügt:
 „55. a Statistik 9“.
- ff) Nach Nummer 63 wird folgende Nummer 63. a eingefügt:
 „63. a Wirtschaftswissenschaft 9“.
- gg) In Nummer 68 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 „e) Aufbaustudiengang Mathematik an der Universität Karlsruhe 4“.
- hh) Nach Nummer 69 wird folgende Nummer 70 angefügt:
 „70. Zusatzausbildung in Unternehmensforschung 4“.
- ii) Nach der neuen Nummer 70 wird folgende Nummer 71 angefügt:
 „71. Zusatzausbildung zum Getränketechnologen nach Ablegung der Prüfung zum Diplom-Braumeister 2“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5 wird gestrichen.
- bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6. a eingefügt:
 „6. a Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen 7“.
- cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9. a eingefügt:
 „9. a Lehramt mit dem Schwerpunkt Grundstufe im Land Hamburg 8“.
- dd) Nach der neuen Nummer 9. a wird folgende Nummer 9. b eingefügt:
 „9. b Lehramt mit dem Schwerpunkt Mittelstufe im Land Hamburg 8“.
- ee) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Ländern“ das Wort „Baden-Württemberg,“ und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ das Wort „, Rheinland-Pfalz“ eingefügt.
- ff) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12. a eingefügt:
 „12. a Lehramt an öffentlichen Schulen im Land Bremen 10“.
- gg) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13. a eingefügt:
 „13. a Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen 10“.
- hh) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17. a eingefügt:
 „17. a Erweitertes Lehramt mit dem Schwerpunkt Grundstufe im Land Hamburg 10“.
- ii) Nach der neuen Nummer 17. a wird folgende Nummer 17. b eingefügt:
 „17. b Erweitertes Lehramt mit dem Schwerpunkt Mittelstufe im Land Hamburg 10“.
- jj) Nach der neuen Nummer 17. b wird folgende Nummer 17. c eingefügt:
 „17. c Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen 8“.
- kk) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19. a eingefügt:
 „19. a Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen 10“.
- ll) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20. a eingefügt:
 „20. a Künstlerisches Lehramt an Realschulen mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach im Saarland 9“.
6. In § 6 wird das Wort „Fachrichtungen“ durch das Wort „Studiengänge“ ersetzt.
7. § 9 erhält folgende Fassung:
 „§ 9
 Wechsel der Ausbildung und weitere Ausbildung
 (1) Hat ein Auszubildender eine Ausbildung abgebrochen oder den Studiengang gewechselt, ist die Förderungshöchstdauer neu festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein Auszubildender nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes für eine weitere Ausbildung gefördert wird.“

(2) Das Amt für Ausbildungsförderung hat bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 insbesondere eine durch die zuständige Stelle getroffene Anerkennungentscheidung zu berücksichtigen.

(3) Wird eine Bescheinigung über die Anerkennung nicht vorgelegt, so setzt das Amt für Ausbildungsförderung die Förderungshöchstdauer unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Eine spätere Entscheidung der zuständigen Stelle, die eine Verlängerung der vom Amt für Ausbildungsförderung festgesetzten Förderungshöchstdauer erforderlich macht, ist zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, daß er seinen Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat."

8. § 11 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der vom Tage nach der Verkündung dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

§ 1

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und cc dieser Verordnung gilt nur für Auszubildende, die die Ausbildung nach dem Inkrafttreten beginnen.

§ 3

(1) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstaben cc, dd, ff, hh und ii tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und hh tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sowie Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstaben ee und gg treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

(5) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1977

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genschler

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Erscheint in Kürze!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 — Format DIN A 4 — Umfang XII und 276 Seiten

Die Neuauflage 1976 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
soweit sie noch gültig sind.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.